

der Studienpräses Rechtswissenschaftliche Fakultät Schottenbastei 10-16 1010 Wien Informationen:

Dr. Elisabeth Pichler
1010 Wien Schottenbastei 10-16
Tel.: 01 / 42 77 - 34029
Mail: nostrifikation.rewi@univie.ac.at

Geschäftszahl:

Dek.Zl. 0193s/17

Bitte geben Sie die Geschäftszahl bei allen Anfragen, Berufungen etc. an!

Herrn Ahmedin BILIĆ Dr.-Schauer-Straße 21 4600 Wels

Bescheid

Aufgrund Ihres Ansuchens vom 1.3.2017 um Nostrifizierung Ihres an der Juridischen Fakultät der Internationalen Universität in Travnik, Bosnien und Herzegowina erworbenen akademischen Grades "Bachelor des Rechts" als österreichischer Magister der Rechtswissenschaften "Mag. iur." wurde gemäß § 90 Abs 3 Universitätsgesetz, wie folgt entschieden:

Spruch

- I. Es wird im Sinne von § 21 des studienrechtlichen Satzungsteiles der Universität Wien festgestellt, dass die Gleichwertigkeit Ihres ausländischen Studienabschlusses zwar grundsätzlich, nicht jedoch im vollen Umfang gegeben ist.
- II. Eine endgültige Nostrifizierung kann erst erfolgen, wenn die volle Gleichwertigkeit nachgewiesen werden kann.

Sie haben die erfolgreiche Ablegung folgender Prüfungen nachzuweisen:

- 1. Schriftliche Prüfung aus dem Fach Strafrecht und Strafprozessrecht,
- 2. Mündliche Prüfung aus dem Fach Bürgerliches Recht,
- 3. Mündliche Prüfung aus dem Fach Unternehmensrecht,
- 4. Mündliche Prüfung aus dem Fach Zivilverfahrensrecht,
- 5. Mündliche Prüfung aus dem Fach Arbeits- und Sozialrecht,
- 6. Schriftliche Prüfung aus dem Fach Bürgerliches Recht unter Einbeziehung von themenbezogenen Aspekten des Unternehmensrechts (FÜM II)
- 7. Mündliche Prüfung aus dem Fach aus Verfassungsrecht,
- 8. Schriftliche Prüfung aus dem Fach Steuerrecht,
- 9. Mündliche Prüfung aus dem Fach aus Europarecht,
- 10. Schriftliche Prüfung "Öffentliches Recht" (FÜM III)

Auf diese Prüfungen sind die Bestimmungen über die zweite und dritte Diplomprüfung entsprechend anzuwenden.

Die genannten Prüfungen sind bis spätestens **30. April 2021** an der Universität Wien im Rahmen des Studiums der Gleichwertigkeit (**A 996 101**)abzulegen.

Begründung

Der Antragsteller hat dargetan, dass er die Ausübung einer juristischen Tätigkeit in Österreich anstrebt und ein Universitätsabschluss aus Bosnien und Herzegowina zu diesem Zweck auf dem österreichischen Arbeitsmarkt als unzureichend angesehen wird. Da das glaubhafte Vorbringen des Antragstellers nach Kenntnis der Fakultät den Gegebenheiten des österreichischen Arbeitsmarktes entspricht, sind die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 90 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 erfüllt.

Gemäß § 20 Abs. 1 des studienrechtlichen Satzungsteiles der Universität Wien ist zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Über die Gleichwertigkeit der

Prüfungen war anhand des rechtswissenschaftlichen Studienplanes idgF zu entscheiden.

Das Universitätsgesetz 2002 macht über den Begriff der inhaltlichen Gleichwertigkeit keine näheren Angaben. Die Anwendung eines Gleichwertigkeitsbegriffes im Sinne einer materiellen Kongruenz der Studieninhalte der ausländischen mit den inländischen Studienvorschriften, wie er im Regelfall geboten ist, verbietet sich beim Vergleich ausländischer, rechtswissenschaftlicher Studienvorschriften mit solchen des Inlands, weil im Bereich der Rechtswissenschaft die jeweiligen Vorschriften in der Regel das Studium des einheimischen Rechts anordnen. Es ist daher zunächst zu prüfen, ob der Antragsteller durch die im Ausland betriebenen Studien jenen methodischen Ausbildungsstand erreicht hat, der für die Erlangung des angestrebten akademischen Grades im Inland vorausgesetzt wird. Im konkreten Fall ist dies sowohl durch die Art als auch durch den Umfang der ausgewiesenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen nachgewiesen. Schließlich ist noch zu berücksichtigen, dass eine Gleichwertigkeit auch in den grundlegenden Inhalten der österreichischen Rechtsordnung vorliegen muss, soweit die Nostrifikation den Erwerb aller Rechte, welche mit dem Besitz des inländischen akademischen Grades verbunden sind, vermittelt.

Soweit die inhaltliche Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien aufgrund der vom Antragsteller vorgelegten Zeugnisse und konkreten wissenschaftlichen Arbeiten nicht erwiesen war, waren dem Antragsteller gemäß § 20 Abs. 2 des studienrechtlichen Satzungsteiles der Universität Wien

entsprechende Prüfungen innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Nach positiver Ablegung der im Spruch genannten Prüfungen wird das Verfahren mittels eigenem Nostrifizierungsbescheid abgeschlossen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung dieses Bescheides schriftlich, per Fax oder per E-Mail bei Studienpräses Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Lieberzeit, Universitätsring 1, 1010 Wien einzubringen. Die Beschwerde muss durch Angabe der Geschäftszahl den Bescheid bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und hat einen begründeten sowie unterschriebenen Beschwerdeantrag zu enthalten.

Für den Studienpräses:

Univ. Prof. Dr. Helmut Ofner, LL.M. Vizestudienprogrammleiter Wien, am 6. März 2017